

**3. Anlage II.13 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“)** wird wie folgt neu gefasst:

### **„Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“**

#### **I. Fachspezifische Studienziele**

„Religion stellt eine unverzichtbare Dimension humaner Bildung dar.“ Mit dieser ersten aus den zehn Thesen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (2006) wird deutlich, dass das Fach Religionsunterricht sowohl für die jedem Menschen aufgegebene Klärung von Sinn und Orientierung seines Lebens als auch im Blick auf die abendländische Geschichte und Kultur und auf die im Kontext einer pluralen Gesellschaft gestiegenen Erfordernisse einer religiösen Urteils- und Dialogfähigkeit unabdingbar ist. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des totalitären Dritten Reiches wurde der Religionsunterricht als einziges Schulfach im Grundgesetz abgesichert (Art. 7 Abs. 3 GG). In diesem Sinne trägt er dazu bei, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG in positiver Weise ausgeübt werden kann.

In Anbetracht dieser Aufgaben ist eine wissenschaftliche Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern notwendig. Durch das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ im Rahmen des Zweifächer-Bachelor-Studiengangs (lehramtbezogenes Profil) und des anschließenden Studiengangs Master of Education erwerben die Studierenden eine grundlegende theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und sie befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen. In ihrer evangelischen Ausprägung konkretisiert sich diese übergeordnete theologisch-religionspädagogische Kompetenz dergestalt, dass die Studienabsolventinnen und -absolventen

- a) grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft kennen, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden können, zentrale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung beherrschen, über hermeneutische Fähigkeiten verfügen und in Fragen des Glaubens und Handelns theologisch urteils- und argumentationsfähig sind (fachwissenschaftliche Kompetenz),
- b) in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubenspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer/in entwickeln, darüber Auskunft geben und das eigene berufliche Handeln kritisch überprüfen können (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- c) in der Lage sind, mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Prägungen und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einzuschätzen und sie bei der

- Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns zu berücksichtigen und – ggf. gemeinsam mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal – für inklusiven Unterricht religionspädagogische Lernangebote, die allen Schülerinnen und Schülern weitestgehend gerecht werden, zu entwickeln (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- d) die Fähigkeit besitzen, auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht methodisch gesichert zu erschließen, aufeinander zu beziehen, miteinander zu verknüpfen, theologisch zu beurteilen und didaktisch so zu transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit – auch in inklusiven Lerngruppen – erkennbar wird (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
  - e) im Ansatz Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse auf der Grundlage schulform-, schulstufen- bzw. inklusionsspezifischer Erfordernisse und theologischen und religionsdidaktischen Wissens kompetenzbezogen arrangieren, gestalten, evaluieren und reflektieren können (Gestaltungskompetenz),
  - f) fähig sind, in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position zu reflektieren und im Dialog argumentativ zu vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz), und
  - g) in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse die eigenen Kompetenzen ausdifferenzieren, den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen weiterzuentwickeln, ihn – besonders in konfessionell-kooperativer Hinsicht – fachübergreifend und fächerverbindend auszugestalten und das Schulleben um seine religiöse Dimension zu bereichern vermögen (Entwicklungskompetenz).

Der Erwerb der Teilkompetenzen gemäß den Buchstaben a) bis g) ist dabei nicht teils der Bachelor- und teils der Master-Ebene vorbehalten, sondern erfolgt, indem die im Bachelor-Studium erworbene theologisch-religionspädagogische Kompetenz im Studiengang Master of Education vertieft und erweitert wird, auf beiden Ebenen.

Unbeschadet dessen erwerben Studierende des Faches „Evangelische Religion“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (lehramtbezogenes Profil) auch Kompetenzen, mit denen sie z. B. im Verlags- und Pressewesen berufstätig sein können.

## **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen. Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

### III. Modulübersicht

#### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 69 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden sechs Module im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich absolviert werden.

B.EvRel.201	„Einführungsmodul“	(6 C / 5 SWS)
B.EvRel.202	„Altes Testament“	(5 C / 4 SWS)
B.EvRel.203	„Neues Testament“	(8 C / 4 SWS)
B.EvRel.207	„Biblische Theologie“	(6 C / 5 SWS)
B.EvRel.209	„Religionen der Welt“	(7 C / 6 SWS)
B.EvRel.210	„Evangelische Theologie im ökumenischen und interreligiösen Dialog“	(6 C / 6 SWS)

Das Modul B.EvRel.201 ist Orientierungsmodul.

##### b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 31 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### aa. Wahlpflichtmodule I (mit Hausarbeiten)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden.

B.EvRel.204a	„Kirchengeschichte (mit Hausarbeit)“	(10 C / 6 SWS)
B.EvRel.205a	„Dogmatik (mit Hausarbeit)“	(10 C / 6 SWS)
B.EvRel.206a	„Theologische Ethik (mit Hausarbeit)“	(9 C / 5 SWS)
B.EvRel.208a	„Religionspädagogik und -didaktik (mit Hausarbeit)“	(8 C / 4 SWS)

##### bb. Wahlpflichtmodule II (ohne Hausarbeiten)

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C erfolgreich absolviert werden; berücksichtigt werden dabei ausschließlich Module, zu deren Fachgebiet kein Modul nach Buchstaben aa (Wahlpflichtmodule I (mit Hausarbeiten)) absolviert wurde.

B.EvRel.204b	„Kirchengeschichte“	(8 C / 6 SWS)
B.EvRel.205b	„Dogmatik“	(8 C / 6 SWS)

B.EvRel.206b „Theologische Ethik“	(7 C / 5 SWS)
B.EvRel.208b „Religionspädagogik und -didaktik“	(6 C / 4 SWS)

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs - Lehramtbezogenes Profil**

Studierende des lehramtbezogenen Profils erwerben 3 C aus dem Bereich schulbezogener Vermittlungskompetenz durch Absolvierung des Moduls B.EvRel.208a oder B.EvRel.208b.

## **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

B.EvRel.001 „Neutestamentliches Griechisch I“	(8 C / 7 SWS)
B.EvRel.002 „Neutestamentliches Griechisch II“	(2 C / 2 SWS)

## **4. Zweitfach „Evangelische Religion“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **a. Pflichtmodule**

Es müssen die vier folgenden Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden.

B.EvRel.201-WiPäd „Einführungsmodul für WiPäd“	(6 C / 5 SWS)
B.EvRel.202-WiPäd „Altes Testament für WiPäd“	(5 C / 4 SWS)
B.EvRel.203-WiPäd „Neues Testament für WiPäd“	(5 C / 4 SWS)
B.EvRel.208-WiPäd „Religionspädagogik und -didaktik für WiPäd“	(6 C / 4 SWS)

Das Modul B.EvRel.201-WiPäd ist Orientierungsmodul.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder das Modul B.EvRel.204a-WiPäd und das Modul B.EvRel.205b-WiPäd oder das Modul B.EvRel.204b-WiPäd und das Modul B.EvRel.205a-WiPäd.

B.EvRel.204a-WiPäd „Kirchengeschichte für WiPäd (mit Hausarbeit)“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.204b-WiPäd „Kirchengeschichte für WiPäd“	(7 C / 6 SWS)
B.EvRel.205a-WiPäd „Dogmatik für WiPäd (mit Hausarbeit)“	(7 C / 4 SWS)
B.EvRel.205b-WiPäd „Dogmatik für WiPäd“	(5 C / 4 SWS)

## **IV. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden:

### **1. Hausaufgabe**

Eine Hausaufgabe ist ein Arbeitsauftrag, der im Zusammenhang mit dem Thema einer Seminarsitzung erteilt wird.

### **2. Essay**

Ein Essay ist ein Aufsatz, in dem eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls erörtert wird.

### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Evangelische Religion“ sind Nachweise über 35 C aus dem Kerncurriculum sowie das Kleine Latinum oder eine Hochschulprüfung, welche einen gleichwertigen Sprachkompetenzerwerb zertifiziert.

## VI. Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1. Studienfach „Evangelische Religion“ in Kombination mit Studienfach „Lateinische Philologie/Latein“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Evangelische Religion“ (66 C+3 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.EvRel.201 „Einführungsmodule“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.EvRel.202 „Altes Testament“ (Pflicht) 5 C		B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ 6 C	B.Lat.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.EvRel.001 „Neutestamentliches Griechisch I“ (Wahl) 8 C	
2. Σ 28 C	B.EvRel.203 „Neues Testament“ (Pflicht) 8 C	B.EvRel.204a „Kirchengeschichte (mit Hausarbeit)“ (Wahlpflicht) 10 C		B.Lat.02-1 „Basismodul Lateinische Sprache I“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten (Pflicht) 6 C		B.EvRel.002 „Neutestamentliches Griechisch II“ (Wahl) 2 C	
3. Σ 30 C		B.EvRel.205b „Dogmatik“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Lat.02-2 „Basismodul Lateinische Sprache II“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa (Pflicht) 6 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 31 C	B.EvRel.206b „Theologische Ethik“ (Wahlpflicht) 7 C			B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C			B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 29 C	B.EvRel.208b „Religionspädagogik und -didaktik“ (Wahlpflicht) 3 + 3 C	B.EvRel.207: „Biblische Theologie“ (Pflicht) 6 C		B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C				B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 31 C	B.EvRel.209 „Religionen der Welt“ (Pflicht) 7 C	B.EvRel.210 „Evangelische Theologie im ökumenischen und interreligiösen Dialog“ (Pflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C	B.Lat.09 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C				
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

2. Studienfach „Evangelische Religion“ in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Evangelische Religion“ (66 C+3 C)			BA-Fach „Englisch/Englische Philologie“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.EvRel.201 „Einführungsmodul“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.EvRel.202 „Altes Testament“ (Pflicht) 5 C		B.EP.01 „Basismodul Englische Philologie“ (Orientierungsmodul) 6 C		B.EP.03a „Basismodul Sprachpraxis – Schriftliche Kompetenzen“ (Orientierung) 5 C	B.EvRel.001 „Neutestamentliches Griechisch I“ (Wahl) 8 C	
2. Σ 30 C	B.EvRel.203 „Neues Testament“ (Pflicht) 8 C	B.EvRel.204b „Kirchengeschichte“ (Wahlpflicht) 8 C		B.EP.201 „Anglophone Literature and Culture I“ (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.073-L „Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul Englisch“ (Pflicht) 6 C	B.EP.03b „Basismodul Sprachpraxis – Mündliche Kompetenzen“ (Orientierung) 5 C	B.EvRel.002 „Neutestamentliches Griechisch II“ (Wahl) 2 C	
3. Σ 30 C		B.EvRel.205a „Dogmatik (mit Hausarbeit)“ (Wahlpflicht) 10 C		B.EP.203 „Anglophone Literature and Culture III“ (Wahlpflicht) 7 C				
4. Σ 32 C	B.EvRel.206b „Theologische Ethik“ (Wahlpflicht) 7 C			B.EP.202 „Anglophone Literature and Culture II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.076a „Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 1“ (Pflicht) 5 C	B.EP.204 „Medieval English Literature and Culture“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 26 C	B.EvRel.208b „Religionspädagogik und -didaktik“ (Wahlpflicht) 3 + 3 C	B.EvRel.207: „Biblische Theologie“ (Pflicht) 6 C			B.EP.301 „Topics of Medieval English Studies“ Wahlpflicht) 6 C			B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 32 C	B.EvRel.209 „Religionen der Welt“ (Pflicht) 7 C	B.EvRel.210 „Evangelische Theologie im ökumenischen und interreligiösen Dialog“ (Pflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C		B.EP.401 „Peer Assisted Medieval English Studies“ (Wahlpflicht) 7 C			
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C